

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb	12.06.2018	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	26.06.2018	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Eingruppierung von Beschäftigten in der Gebäudereinigung</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>Wirtschaftsplan des ISB</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Keine Auswirkungen</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Ergebnisplan des Kernhaushalts</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb und der Finanz- und Personalausschuss beschließen: Der befristeten Zahlung von Zulagen an Reinigungskräfte entsprechend dem in der Beschlussvorlage dargestellten Konzept wird zugestimmt. Die Finanzierung der damit verbundenen Mehraufwendungen erfolgt über den Wirtschaftsplan des ISB.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zwischen dem Personalrat der Stadt Bielefeld und der Dienststellenleitung (Oberbürgermeister) herrscht seit geraumer Zeit Uneinigkeit über die korrekte Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gebäudereinigung. Bisher werden unter Geltung des TVöD eingestellte Beschäftigte in Entgeltgruppe 1 TVöD-V eingruppiert. Der Personalrat geht mit Unterstützung der Gewerkschaft ver.di davon aus, dass in den meisten Fällen eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 2 korrekt ist.</p> <p>Der Personalrat hat daher die Einigungsstelle gem. § 66 Abs. 7 S. 1 i. V. m. § 67 Abs. 5 LPVG NRW angerufen mit dem Antrag zu beschließen, dass eine Empfehlung an die endgültig entscheidende Stelle i. S. d. § 68 LPVG NRW dahingehend erfolgt, dass neun namentlich genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert sind.</p> <p>In zwei Sitzungen der Einigungsstelle am 06.11.2017 und am 08.01.2018 hat sich die Einigungsstelle mit dem genannten Antrag auseinandergesetzt, wobei der Personalrat seinen Antrag in einem der neun Fälle für erledigt erklärt hat. Sowohl die Personalrats- als auch die Verwaltungsseite haben in den Sitzungen darauf hingewiesen, dass die streitige zutreffende Eingruppierung von Beschäftigten der Gebäudereinigung eine Rechtsfrage ist, die letztlich von der</p>

arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu entscheiden sein wird. Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zu den hier entscheidungsrelevanten Fragen, insbesondere zur Anwendbarkeit von Vorschriften des TVöD-V (VKA) einerseits und des TVöD-NRW andererseits, liegt jedoch bislang nicht vor.

Die Einigungsstelle bei der Stadt Bielefeld hat dann mit Beschluss vom 08.01.2018 der endgültig entscheidenden Stelle i. S. d. § 68 LPVG (das ist der Oberbürgermeister) empfohlen zu beschließen, dass eine Eingruppierung von sieben namentlich benannten Mitarbeiterinnen in die Entgeltgruppe 2 (EG 2) erfolgt, während der Antrag bezüglich einer weiteren Mitarbeiterin zurückgewiesen wurde.

Der Vorsitzende der Einigungsstelle, Richter am Landesarbeitsgericht Hamm, hat den Beschluss ausführlich begründet und über insg. 11 Seiten im Wesentlichen dargestellt, dass und aus welchen rechtlichen Gründen auch für die Eingruppierung der Beschäftigten der Gebäudereinigung auf "Arbeitsvorgänge" i. S. d. § 12 Abs. 2 TVöD-V (VKA) abzustellen sei. Danach sei es für eine Eingruppierung in die EG 2 (nur) erforderlich, dass die Reinigungstätigkeit in nicht nur unerheblichem Maße innerhalb der Zeiten des Publikumsverkehrs oder der Öffnungszeiten der Einrichtung oder unter Einsatz selbstfahrender Reinigungsmaschinen erfolgt und eine Erschwernis bei der Reinigungstätigkeit nicht nur in geringem Umfang erfolgt.

Diese Rechtsauffassung widerspricht der vom Kommunalen Arbeitgeberverband NRW (KAV NW) vertretenen Auffassung, wonach es sich bei der Vorbemerkung Nr. 1 des Eingruppierungsverzeichnisses nach § 11a TVöD-NRW Teil A um eine vorrangig anzuwendende spezialtarifvertragliche Regelung handele, die nach ihrem Wortlaut für den sog. Arbeiterbereich ganz klar auf den "Tätigkeitsbezug", d. h. auf das zeitliche Maß der auszuübenden Tätigkeit, abstelle und nicht auf den "Arbeitsvorgang".

Hätte die Einigungsstelle diese Rechtsauffassung des KAV NW ihrer Empfehlung zugrundegelegt, hätte sie die Eingruppierung aller acht Beschäftigten in die EG 1 empfohlen, da das von der genannten Vorbemerkung Nr. 1 geforderte zeitliche Maß des Vorliegens der Heraushebungsmerkmale (Reinigung von Gebäuden mit besonderen Anforderungen durch den laufenden Betrieb der Einrichtung oder mit selbstfahrenden Reinigungsmaschinen) von mindestens 50 v. H. nicht gegeben war.

Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zu den vorstehend genannten rechtlichen Fragestellungen liegt wie erwähnt bislang nicht vor.

Vor diesem Hintergrund und der zahlenmäßig mit 7:1 zugunsten der Rechtsauffassung des Personalrates ausgesprochenen Empfehlung der Einigungsstelle ist zu erwarten, dass für den Fall, dass der Empfehlung nicht gefolgt würde, der Personalrat in den zahlreich weiter zu erwartenden Fällen von Einstellungen mit Eingruppierungen in die EG 1 erneut entsprechend zahlreiche Einigungsstellenverfahren initiieren würde.

Um einerseits diese Einigungsstellenverfahren, die verwaltungsseitig mit erheblichem Ressourcenaufwand verbunden sind, zu vermeiden und andererseits eine mögliche Störung des Betriebsfriedens in der Eigenreinigung des Immobilienservicebetriebes (ISB) abzuwenden, soll im Einvernehmen mit dem Personalrat bis zu einer Klärung der zutreffenden Eingruppierung von Beschäftigten in der Gebäudeinnenreinigung durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung eine Übergangslösung implementiert werden.

Insgesamt 41 Beschäftigte der Gebäudereinigung, die in einem nicht unerheblichen Umfang selbstfahrende Reinigungsmaschinen einsetzen, sollen in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 TVöD rückwirkend ab 01.01.2018 eine Zulage erhalten. Diese beträgt 4,5 v. H. des jeweiligen individuellen Tabellenentgelts für die Monate Januar und Februar 2018 und bemisst sich ab März 2018 nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen den Entgeltgruppen 1 und 2 TVöD-V. Diese Zulage wird in den genannten Fällen so lange gezahlt bis eine Klärung der

zutreffenden Eingruppierung von Beschäftigten in der Gebäudeinnenreinigung durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung oder durch die Tarifvertragsparteien selbst erfolgt.

Der jährliche Personalmehraufwand für diese Übergangslösung beträgt ca. 130.000 € zzgl. der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsbeiträgen. Demgegenüber betrüge der Mehraufwand für die Eingruppierung fast aller bisher in die EG 1 eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gebäudereinigung ca. 1 Mio. € jährlich.

Auch vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der genannten befristeten Übergangslösung ist diese der Bezirksregierung mit der Bitte um Stellungnahme erläutert worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 26.04.2018 mitgeteilt, dass sie die vorgesehene Verfahrensweise für rechtlich vertretbar hält und finanzaufsichtliche Bedenken insoweit nicht geltend gemacht werden. Die Bezirksregierung geht dabei unter anderem davon aus, dass neue maßgebliche arbeitsgerichtliche Rechtsprechung konsequent umgesetzt wird und dass die Regelungen befristet und unter Vorbehalt getroffen werden, um eine etwaige unverzügliche Aufhebung von Zahlungen des o. g. Unterschiedsbetrages zu gewährleisten.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.